



Informationen über Anforderungen an Tiefkühleinrichtungen und Tiefkühlbeförderungsmittel

Infoblatt Nr.: 20 Stand 23.12.2014

Folgende Einrichtungen müssen während des Betriebes mit einem geeigneten aufzeichnenden Lufttemperaturmeßgerät (z.B. Temperatur-Logger) ausgestattet sein:

- Beförderungsmittel (LKW's, Anhänger, Container usw.).
- Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (z.B. im Großhandel).
- Tiefkühleinrichtungen im Einzelhandel (keine Verkaufseinrichtungen).

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, daß nur zulässige Messgeräte zur Temperaturüberwachung verwendet werden, die den einschlägigen Normen entsprechen (EN 12830, EN 13485 und EN 13486, Nachweise hierzu sind aufzubewahren). Für Altgeräte galt eine Übergangsfrist für die Nutzung bis zum 31. Dezember 2009. Die datierten Temperaturaufzeichnungen sind vom Verantwortlichen je nach Art und Haltbarkeit der tief gefrorenen Lebensmittel mindestens ein Jahr oder länger aufzubewahren.

Die Lufttemperaturmessung mit mindestens einem gut sichtbaren Thermometer ist sicherzustellen bei:

- dem örtlichen/lokalen Vertrieb sowie auch bei Beförderungsmitteln mit weniger als zwei Kubikmetern Fassungsvermögen durch den für die Beförderung Verantwortlichen.
- In Tiefkühleinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10 Kubikmetern, die im Einzelhandel zur Lagerung von Reservevorräten, durch den für die Lagerung Verantwortlichen.
- In den Tiefkühlverkaufsgeräten in den Verkaufsräumen des Einzelhandels durch den für das Inverkehrbringen der Lebensmittel Verantwortlichen.

Das Thermometer muß bei offenen Tiefkühlmöbeln die Lufttemperatur auf der Seite der Luftrückführung in Höhe der Maximalen Füllhöhe anzeigen. Die Füllhöhe ist deutlich zu kennzeichnen. Im Rahmen der Eigenkontrollen sollte mindestens einmal täglich die gemessene Temperatur abgelesen und in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) 37/2005 zur Überwachung der Temperaturen von tief gefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen vom 12. Januar 2005 (EU Abl. Nr. L 10 v. 13.01.2005, S. 18) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV) vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2051) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzeener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
☎ 0421/361 15240	☎ 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de	E-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de